

Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

(CEFO-elastic-profil-GmbH, Fassung 7/07)

1. Unsere Angebote sind bis zur Annahme freibleibend. Die Annahme hat innerhalb angemessener Frist zu erfolgen. Wir liefern ausschließlich zu unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen, abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers sind für uns nicht verbindlich. Ist der Besteller Kaufmann, bedürfen sowohl der Vertragsschluß als auch etwaige mündliche Nebenabreden der schriftlichen Bestätigung. Individuelle Vereinbarungen gehen den allgemeinen Bedingungen in jedem Falle vor, auch soweit diese abweichendes bestimmen. Sollten einzelne Bestimmungen oder auch nur Teile hiervon unwirksam sein, gilt der übrige Inhalt, soweit dessen Vereinbarung gesetzlich zulässig ist.
 2. Unsere Preise sind innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten nach Vertragsschluß bindend. Dies gilt auch im Fall von Teillieferungsverträgen. Nach Ablauf dieser Frist gelten die am Tage der Lieferung jeweils gültigen Preise. Die Preise verstehen sich, wenn nichts anderes vereinbart, ab Werk ausschließlich Fracht, Zölle, Versicherung und Verpackung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzu. Für Kleinmengen werden Zuschläge erhoben. Teillieferungen werden einzeln berechnet. Diskont, Einziehungs-spesen und Bankgebühren bei Auslandszahlungen gehen zu Lasten des Bestellers. Bei nicht rechtzeitiger Vorlage und Protest haften wir nur für grobes Verschulden. Die Aufrechnung ist ausgeschlossen, ausgenommen mit einer unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderung. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn sie bei uns unwiderruflich eingegangen ist. Ist der Besteller mit einer Leistung aus diesem oder einem anderen Vertrag in Verzug, so sind wir außerdem berechtigt, nach Wahl alle Lieferungen, gleichgültig ob sie aus diesem oder einem anderen Abschluß herrühren, bis zur Erfüllung der Leistung zurückzuhalten, vom Vertrag teilweise oder ganz zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern.
 3. Lieferung erfolgt ab Werk oder auswärtigem Auslieferungslager. Maßgebend für die Qualität und Ausführung sind Ausfallmuster, welche dem Besteller auf Wunsch zur Prüfung vor der Lieferung zur Verfügung gestellt werden. Geringfügige und zumutbare Änderungen gegenüber unseren Leistungsangaben, wie Maße, Gewichte und Eigenschaften in Angebot und Bestätigung behalten wir uns vor, ebenso wie Änderungen der Bestellmengen bis zu 10% mehr oder weniger.
 4. Wir liefern rasch und pünktlich, müssen uns aber eine Überschreitung der Lieferzeit bis zu einem Monat vorbehalten, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus. Sollte die Lieferung wider Erwarten innerhalb dieser Lieferzeit nicht ausgeführt sein, ist der Besteller verpflichtet, uns eine angemessene Nachfrist von mindestens drei Wochen zu setzen. Sofern uns nicht grobes Verschulden trifft, beschränken sich etwaige Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Nichtausführung der Lieferung auf Zahlung der Differenz zu dem Preis, den er bei anderweitiger Eindeckung für gleichwertige Ware hätte bezahlen müssen. Bei Teillieferungsverträgen steht uns das Recht zu, am Ende der vereinbarten Lieferzeit die nicht abgerufenen Mengen aus dem Auftrag ohne weiteres zu streichen oder Zahlung und Abnahme zu fordern und gegebenenfalls Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
 5. Hat der Besteller die Ware in unserem Werk oder Auslieferungslager abzuholen, so ist sie von ihm unverzüglich zu übernehmen, sobald ihm die Fertigstellung bzw. Abholbereitschaft mitgeteilt wurde. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über; jedoch sind wir verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt. Ansonsten geht die Gefahr spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen, oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung/Inbetriebnahme übernommen haben. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, auch bei frachtfreier Lieferung und Versand am Erfüllungsort. Wird der Versand durch äußere Umstände unmöglich, so haften wir für die Erfüllung unserer Verbindlichkeit nur bei grobem Verschulden. Die Wahl des Versandweges erfolgt durch uns, sofern nichts anderes vereinbart ist. Im Falle frachtfreier Lieferung trägt der Besteller die Mehrkosten besonderer Versandwünsche. Transportversicherung schließen wir nur auf Wunsch und Kosten des Bestellers ab.
 6. Umstände, welche die Leistung verhindern oder erschweren, z.B. behördliche Maßnahmen, Krieg, Aufruhr, Streik, sowie andere von uns nicht vertretbare Umstände und Ereignisse höherer Gewalt, befreien uns für die Zeit des Bestehens der Umstände bzw. deren Nachwirkung von unserer Leistungspflicht und berechtigen uns zum Rücktritt vom Vertrag. Das gleiche gilt, falls die Nichtleistung eines unserer Zulieferer die uns obliegende Leistung unmöglich macht, ohne daß uns in diesem Zusammenhang ein grobes Verschulden trifft.
 7. Der Kunde ist zur sofortigen Untersuchung der Ware und Rüge von Fehlern verpflichtet. §§ 377, 378 HGB finden Anwendung. Im Falle berechtigter Mängelrügen sind die Rechte des Kunden zunächst nach unserer Wahl auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung beschränkt. Soweit erforderlich, ist der Kunde hierbei zur Mitwirkung verpflichtet. Zur Vornahme aller uns als notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen (Nacherfüllungen) hat der Besteller nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, ansonsten sind wir von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, von denen wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Beseitigung der Schäden im Verzug sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen und nachgewiesenen Kosten zu verlangen. Schlägt die Nachbesserung fehl, bleiben dem Kunden die allgemeinen Gewährleistungsrechte. Es ist Sache des Kunden, uns vor Auftragserteilung über die beabsichtigte Verwendung oder Art der Verarbeitung unserer Fabrikate zu unterrichten, soweit dies für die Eignung der Ware und die Erfüllung unserer Leistungspflicht von Bedeutung sein kann (Beispiel: eine gewünschte Lackdifferenz). Sofern wir aus anderen rechtlichen Gesichtspunkten nicht weitergehend haften, insbesondere bei zugesicherten Eigenschaften oder grobem Verschulden, beschränkt sich unsere Schadensersatzverpflichtung im Zusammenhang mit Gewährleistungsansprüchen insbesondere bei Mangelfolgeschaden, auf den Auftragswert. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:
Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.
- Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung (Nacherfüllung) entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstücks einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus und ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der Monteure und Hilfskräfte. Im Übrigen trägt der Besteller die Kosten.

Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers, leitender Angestellter oder Erfüllungsgehilfen, sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir - außer in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit des Inhabers, leitender Angestellter oder Erfüllungsgehilfen - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht bei Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes gemäß §§ 276, 443 BGB, wenn die Garantie gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang. Das gilt nicht, wenn der Besteller uns den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat (vgl. Ziffer 7).

8. Bis zur vollen Bezahlung der Lieferung und sämtlicher Ansprüche aus laufender Geschäftsverbindung behalten wir uns das Eigentum an der gelieferten Ware vor. Bei Zahlung durch Wechsel oder Scheck ist die Einlösung maßgeblich. Be- und Verarbeitung erfolgt für uns unter Ausschluß des Eigentums-erwerbs nach § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware dient unserer Sicherung in Höhe des Rechnungswertes der verarbeiteten Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung mit anderen uns nicht gehörenden Waren durch den Kunden steht uns das Eigentum an der neuen Sache mit Verhältnis des Rechnungswertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zum Anschaffungspreis der anderen Ware zu. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gesondert zu lagern, gegen Brand, Wasser und Diebstahl zu versichern und die Versicherung auf Verlangen nachzuweisen. Im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt daraus für den Kunden entstehende Forderungen an uns abgetreten, und zwar unabhängig davon, ob der Besteller die Sache ohne oder nach Verarbeitung weiter veräußert hat. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. .
9. Es gilt Deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG). Als Gerichtsstand wird Hamburg vereinbart. Für Kaufleute ist nach unserer Wahl Gerichtsstand Hamburg oder der Gerichtsstand des Bestellers.
10. Sonderbestimmungen für Aufträge, die nach Zeichnungen, Modellen usw. ausgeführt werden:
 - 10.1 Soweit wir nach Zeichnungen, Mustern oder Modellen liefern, sind diese für uns nur verbindlich, soweit es unter Berücksichtigung werkstoffüblicher Toleranzen die Formgebung anbetrifft. Keine Verantwortung dagegen übernehmen wir für den vorgesehenen Verwendungszweck, sofern nichts anderes vereinbart ist.
 - 10.2 Der Kunde ist für die fehlerlose Beschaffenheit der von ihm beizustellenden Verarbeitungsteile allein verantwortlich und haftet für die uns aus etwaigen Fehlern entstehenden Schäden. Zu einer vorangehenden Prüfung sind wir nicht verpflichtet, es sei denn, es handelt sich um offenkundige Fehler.

- 10.3 An unseren Zeichnungen, Mustern und Modellen behalten wir Eigentum und Urheberrecht. Sie dürfen grundsätzlich Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 10.4 Formen und Werkzeuge bleiben unser Eigentum. Die Herstellungskosten werden vom Besteller vorgelegt und sind bei Mustervorlage ohne Abzug zahlbar.
- 10.5 Falls wir nach Mustern, Zeichnungen und Modellen des Bestellers zu liefern haben, übernimmt der Besteller die Haftung dafür, daß wir dabei keine Schutzrechte Dritter verletzen. Sofern uns von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehörendes Schutzrecht die Herstellung und Lieferung von Gegenständen, die nach Zeichnung, Modellen oder Mustern des Herstellers angefertigt werden, untersagt wird, sind wir, ohne zur Prüfung des Rechtsverhältnisses verpflichtet zu sein, berechtigt, die Herstellung und Lieferung einzustellen und Ersatz der aufgewendeten Kosten zu verlangen. Für allen unmittelbaren und mittelbaren Schaden, der uns aus der Verletzung etwaiger Schutzrechte und aus der Geltendmachung etwaiger Schutzrechte überhaupt erwächst, hat der Besteller Ersatz zu leisten. Für etwaige Prozeßkosten hat der Besteller auf Verlangen einen angemessenen Vorschuß zu zahlen.
- 10.6. Ansonsten gelten auch hier die vorstehenden Ziffern 1. – 9.

CEFO-elastic-profil-GmbH